

halten, bis über die an das Kriminalgericht geschehene Uebersendung sämmtlicher Protokolle und Urkunden, von demselben die weitere Weisung erfolgt.

Viertes Hauptstück.

Von der Ablieferung an das Kriminalgericht.

§. 51.

Wann der Verhörte entweder eines Kriminalverbrechens geständig ist, oder wider ihn zureichende Inzichten auffallen, die entweder für sich selbst redend und überzeugend, oder da er widersprach, bewiesen worden sind; ist er von der Obrigkeit längstens binnen 24 Stunden an das Kriminalgericht abzuliefern, selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben angeordnet ist, noch nicht vollendet wäre.

§. 52.

Die zur Ablieferung an das Kriminalgericht zureichenden Inzichten sind: a) Wenn der Beschädigte selbst, oder auch nur
ein

ein unverdächtiger Zeuge den Thäter bei Ausübung der That gesehen hat; b) wenn zwey unverdächtige Zeugen vor der Obrigkeit bestätigen, daß der Angeschuldigte in ihrer Gegenwart, entweder vor der That das Vorhaben sie zu verüben, oder nach solcher die Vollbringung erzählt und gestanden habe; c) wenn bei der Untersuchung in den Kleidungen des Gestellten, in seiner Wohnung oder in dem Orte, wo er sein Gut aufbewahrt, Werkzeuge gefunden worden sind, die ihm, nach seinem Stande, zu keinem andern Gebrauche als zu dem angeschuldigten Verbrechen dienen könnten, zugleich derselbe sich auf der Stelle über einen andern unschädlichen Gebrauch dieser Werkzeuge auszuweisen, nicht vermag; und ist diese Inzucht besonders wichtig, wenn die gefundenen Werkzeuge noch Kennzeichen des begangenen Verbrechens an sich haben; d) wenn in den Kleidungen des Verhörten, in seiner Wohnung, in seinem Aufenthaltsorte, oder wo er sonst seine Habschaften verwahrt, Gegenstände, die augenscheinlich von dem Kriminalverbrechen zeugen, als gestohlenes Gut,

falsche Münze, verfälschte Staatspapiere, unächte Urkunden u. d. gl. gefunden werden, und der Beschuldigte nicht augenblicklich, wie er zu derselben Besitz gelangt, sich ausweisen kann; e) wenn von den Habschaften des Beschuldigten zur Zeit und an dem Orte des Verbrechens etwas zurückgeblieben ist; f) wenn der Beschuldigte gleich nach der That flüchtig geworden ist, und keine andere geltende Ursache seiner Flucht anzuführen hat; g) wenn bewiesen ist, daß er zur Zeit des verübten Verbrechens an dem Orte, wo es verübet worden, bei verdächtigen, mit der Ausübung der That zusammenhängenden Handlungen gesehen worden ist; h) wenn er heftige Leidenschaften wider den Beschädigten an Tag geleyet, und denselben mit dem Uibel bedrohet hat, das hernach erfolgt ist; i) wenn zuverlässig erhoben ist, daß er sich solche Mittel oder Werkzeuge, die unmittelbar auf das Verbrechen Beziehung haben, bestellt oder angeschafft hat, obgleich von diesen Werkzeugen nichts bei ihm gefunden wird; k) wenn er schon vormals ein gleiches Verbrechen, unter ähnlichen

lichen Umständen, wie ist wieder eintreten, sich zur Schuld hat kommen lassen; l) wenn Briefe oder andere Schriften von der Hand des Beschuldigten vorliegen, die ihrem natürlichen Verstande nach, auf das von ihm geschehene Verbrechen deuten; m) wenn der Beschuldigte mit einer Gesellschaft geständiger oder überwiesener Kriminalverbrecher zugleich angehalten worden, und diese ihn als ihren Mitschuldigen angeben; n) wenn der Beschuldigte genaue Aehnlichkeit mit einem durch öffentliche Steckbriefe beschriebenen Kriminalverbrecher hat, zugleich auch in einer solchen Lage ist, aus der die Möglichkeit, daß er der Beschriebene sey, wahrscheinlich wird; o) wenn der eines Diebstahls oder Raubes Beschuldigte als ein sonst mittelloser und zugleich im üblen Rufe stehender Mensch für seinen Stand übermäßigen Aufwand macht, und viele Münze, wie die gestohlene oder geraubte ist, sehen läßt oder ausgiebt; p) wenn, in Ansehung eines Kindesmords, die gählings auffallende Veränderung am Leibe, der Abgang des Kindes und die aus der Besichtigung der Person
sich

sich offenbarende Gewißheit einer kurz vorhergegangenen Geburt mit Grund auf das Verbrechen schliessen lassen.

§. 53.

Ist der Verhörte durch sein Geständniß, oder nach den in dem vorigen §. enthaltenen Inzichten zur Ablieferung an das Kriminalgericht geeignet, so muß er, ehe er wirklich abgeschickt wird, so fern es die Zeit zuläßt, denjenigen vorgestellt werden, von welchen bei Erhebung des Verbrechens vorgekommen ist, daß ihnen der eigentliche Thäter bekannt sey, damit diese, ohne daß eine weitere Entgegenstellung nöthig wird, auf eine zuverlässige Weise darüber zeugen mögen, ob der Gestellte wirklich der Thäter des vorgekommenen Kriminalverbrechens sey.

§. 54.

Zur Ablieferung hat die Obrigkeit stets einen vertrauten, vorsichtigen und bescheidenen Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zum Kriminalgerichte besorgen und für die richtige Übergabe haften muß. Die Ablieferung selbst ist wenigstens von zwey zu zwey Meilen an die dem

dem Wege zunächst liegenden Obrigkeiten anzuweisen, damit von dem Ortsvorsteher sogleich die zur weiteren Fortbringung nöthige Anstalt getroffen, die Vorspann verschaffet, und dem obrigkeitlichen Kommissar eine Begleitung, je nachdem es die Umstände erfordern, von einem oder mehreren Männern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der obrigkeitliche Kommissar hat eine Lieferungsbeschreibung zu machen, darin genau aufzuzeichnen, welchen Weg er genommen hat, zu welcher Zeit er an jedem Orte angelangt und wieder weiters befördert worden ist. An jedem Orte muß er diese Beschreibung durch Unterfertigung des Ortsvorstehers bestätigen lassen. Wenn der Einzuliefernde sich die Fuhr aus eigenem Vermögen bezahlen kann und will, ist demselben gestattet, sich mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, in so fern die nothwendige Sicherheit darunter nicht Gefahr leidet. Nie aber soll ihm erlaubt werden, sich eines in seinen Diensten stehenden Fuhrmanns oder andern Dieners zu gebrauchen: die Leitung der Ueberlieferung hängt
auch

auch in einem solchen Falle lediglich von dem obrigkeitlichen Kommissär ak.

S. 55.

Bei der Ablieferung ist alle Vorsicht anzuwenden, welche die Sicherheit nach Umständen fordert: daher a) kann der Einzuliefernde an Händen und Füßen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen, worauf er geführt wird, gebunden werden. b) Wenn er Lärmen oder Geschrey erregte, ist ihm der Mund zu verbinden. c) Wenn er Muthwillen und Widersetzlichkeit ausübte, oder sich los zu machen oder zu entweichen versuchte, kann er von den zur Bewahrung mitgegebenen Männern, mit mäßigen Streichen gezüchtigt werden. d) Sowohl auf dem Wege als wenn irgend eingekehrt wird, ist er unter keinem Vorwande allein und aus dem Angesichte zu lassen. e) Der obrigkeitliche Einlieferungskommissär und die der Bewahrung wegen zugegebenen Männer sind mit tauglichen Vertheidigungswaffen zu versehen, um Angriffen, die allenfalls zur Rettung des Eingelieferten gewagt würden, sich widersehen zu können. f) Während

rend des ganzen Weges bis an den Ort der Bestimmung ist mit dem Abzuliefernden jede auch die gleichgiltigste Unterredung zu vermeiden.

§. 56.

Mit der Einlieferung des Beschuldigten an das Kriminalgericht sind auch die Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, die Protokolle über die Verhöre und gepflogene Untersuchung, alle dahin gehörigen Schriften und Urkunden, die Werkzeuge oder Gegenstände des Verbrechens, die obrigkeitliche Auskunft über die Familie, den Nahrungsstand und den Lebenswandel des Eingelieferten, so weit er der Obrigkeit bekannt ist, einzusenden. Von demjenigen, was eingesendet wird, ist ein genaues Verzeichniß und eine Beschreibung zu verfassen, und unter obrigkeitlicher Fertigung beizulegen. Alles ist in einem hölzernen Behältnisse, oder sonst auf eine sichere Art zusammenzupacken und mit dem obrigkeitlichen Insiegel zu verwahren, mit der genommenen Vorsicht, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf, und Abpacken, an den Schriften,

ten, Urkunden oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Eröffnung und Untersuchung benommen werde.

S. 57.

Hat die Obrigkeit wegen eines Kriminalverbrechens jemanden, der als Beamter in landesfürstlichen oder ständischen Diensten steht, oder jemanden, der zu den Landesständen gehört, einen Geistlichen, oder ein Mitglied der Universität in Verhaft genommen; so soll sie sogleich, ehe noch die Ablieferung an das Kriminalgericht geschieht, hievon dem Kreisamte die Anzeige machen, damit von demselben dem Vorsteher der Stelle, bei welcher der Abgelieferte dient, dem Vorsteher der Landesstände, zu denen er gehört, dem Bischöfe der Diözese, der Landesstelle oder der Universität die Nachricht gegeben werde.